

Abteilung 11
Hofgasse 12
8010 Graz
abt11-sts-recht@stmk.gv.at

Bearbeiter:
Mag. Siegfried Suppan
Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 06.12.2024

GZ: ABT11-173115/2019-619
Ggst.: Novellierung LEVO-StBHG 2015 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs ist festzuhalten, dass auch bei der Erarbeitung dieser Verordnungsnovelle keine aktive Einbeziehung und Konsultation der Interessenvertretungen, wie der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung oder Selbstbestimmt Leben Steiermark, stattgefunden hat. Damit wurde den einschlägigen Vorgaben des Artikels 4 der UN-Behindertenrechtskonvention neuerlich nicht entsprochen, was umso schwerer wiegt, als es sich hier um Regelungen handelt, die ausschließlich Menschen mit Behinderungen betreffen.

Partizipation im Entstehungs- und Umsetzungsprozess von Rechtsvorschriften als eine der Grundfesten in der Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen ist gerade hier von besonderer Bedeutung, weshalb im konkreten Fall ein gravierender Missstand festzustellen ist.

Zu § 9a, 9b:

Die verbindliche Verankerung von Notstromversorgungs- und Krisenvorsorgekonzepten wird ausdrücklich begrüßt.

In Anbetracht einer relativ hohen allgemeinen Personalfluktuation wird für § 9a Abs. 3 folgende Formulierung angeregt:

„Für das Personal sind bei Eintritt und darauf folgend zumindest einmal pro Kalenderjahr Schulungen und Übungen zu den im Krisenvorsorgekonzept enthaltenen Maßnahmenplänen durchzuführen und zu dokumentieren.“

Neben dem ebenfalls bereits festgeschriebenen Erfordernis eines sexualpädagogischen Konzeptes ist für alle Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe darüber hinaus auch ein Maßnahmenprogramm für den Schutz gegen Gewalt erforderlich, dessen Vorliegen als weitere Bewilligungsvoraussetzung empfohlen wird.

Zu Anlage 1 – I.A.:

Die Feststellung, dass es sich beim Vollzeitbetreuten Wohnen für Menschen mit Behinderung um eine mittel- bis langfristig ausgerichtete Leistung handelt ist zwar historisch zutreffend, sollte aber im Hinblick auf eine an Selbstbestimmung und De-Institutionalisierung orientierte Weiterentwicklung durch eine dementsprechend progressive Zielbestimmung ersetzt werden.

Der Bedarf an der kurzzeitigen Inanspruchnahme dieser Wohnform ist auch aus den Wahrnehmungen der Anwaltschaft in großem Maße vorhanden, sodass deren Regelung innerhalb der LEVO-StBHG grundsätzlich begrüßt wird. Eine Erweiterung der Einrichtungsgrößen aus diesem Grund wird aus oben dargestellten Gründen aber als kritisch gesehen und eine ausschließlich auf Wohnverbände bezogene Möglichkeit höherer Richtwerte vorgeschlagen.

Zu Anlage 1 – III.A.B.C.:

Die örtliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Leistungserbringung von Frühförderung entspricht dem tatsächlichen Bedarf der Familien und wird daher begrüßt.

Die Formulierung der Zuweisungskriterien ist zum Teil als nicht adäquat anzusehen. Insbesondere der Passus, dass Kinder von Behinderung „bedroht“ sein können ist zu ersetzen.

Die im Rahmen der Regelungen zu Ausbildung und Qualifikation des Personals vorgesehenen Anforderungen an Mitarbeiter*innen mit abgeschlossener Grundausbildung und begonnener frühförderspezifischer Ausbildung erscheinen unzureichend. Lediglich 6 Stunden Hospitation bei Fachpersonal und 3 Stunden gleichgelagerte Anleitung vor der Aufnahme selbstständiger

Tätigkeit sind als wesentlich zu gering anzusehen. Es wird daher ein deutlich höheres Ausmaß an begleiteter konkreter praktischer Erfahrung empfohlen.

Zu Anlage 1 – III.G.:

Zunächst ist festzuhalten, dass Zielgruppe dieser Leistung jene - vor allem vergleichsweise junge - Personen mit Behinderungen sind, die nur mangels eines entsprechenden Angebotes im Rahmen der sogenannten Behindertenhilfe in einem Pflegewohnheim wohnen müssen. Dieses Angebot muss daher klar als Übergangsleistung bis zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer (noch vorzusehenden) Wohnform des StBHG gesehen und auch klar als solches definiert werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Vorgabe, dass eine mobile Assistenz nur im Falle der Inanspruchnahme einer StBHG-Leistung im Ausmaß von 12 Monaten innerhalb der vorangegangenen 6 Jahre jedenfalls als jedenfalls notwendig anzusehen ist, zu einer Erschwernis im Zuerkennungsprozess gerade für jene Personen führen, die aufgrund fehlender Strukturen schon bisher davon ausgeschlossen waren. Es sind daher weitere jedenfalls anspruchsbegründende Faktoren, wie beispielsweise das Lebensalter oder die familiäre Situation vorzusehen.

Die für das Leistungsangebot verankerten umfassenden Grundsätze und Grundlagen bedürfen zu deren Erfüllung auch eines entsprechenden Leistungsumfanges. Mit höchstens 260 Jahresstunden bzw. 5 Stunden pro Woche wird dies in vielen Fällen kaum zu erreichen sein. Vor allem im Bereich von Normalisierung und Inklusion von jüngeren Personen wird mit diesem Kontingent keine ausreichende Wirksamkeit erzielt werden können. Es wird daher in Anlehnung an die Wohnassistenz eine Höchstgrenze von zumindest 480 Jahresstunden vorgeschlagen.

Dass der Leistungsumfang inhaltlich und zeitlich im Wesentlichen vom IHB-Team vorgegeben werden soll widerspricht zum einen jeglichen Selbstbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten des jeweils antragstellenden Menschen mit Behinderung und bindet andererseits die entscheidende Behörde in fragwürdig weitreichender Weise. Diese Feststellung sollte sich vielmehr aus der Ergründung der individuellen Bedarfslage im Rahmen eines partizipativ gestalteten Verwaltungsverfahrens ergeben, in welchem dem Menschen mit Behinderung eine entscheidungswesentliche Rolle zukommt und er dabei gegebenenfalls Unterstützung durch Vertrauenspersonen oder Peers in Anspruch nehmen kann.

Der unter 3.1.2 dargestellte Personalbedarf ist zum einen unvollständig beschrieben („eine Fachkraft mit ...“) und darüber hinaus zu unbestimmt. Dass ein*e Mitarbeiter*in „einen oder mehrere Menschen mit Behinderung“ begleiten kann, öffnet einer auch ausschließlich in Gruppen stattfindenden Assistenzleistung Tür und Tor. Dies wird in den wenigsten Fällen dem individuellen Bedarf entsprechen. Es wird daher empfohlen, auch hier die für die Freizeitassistenz geltende Regelung, dass sich der Personalbedarf „...nach der Vereinbarung mit den Klient*innen im Rahmen der genehmigten Stunden ...“ zu richten hat, vorzusehen.

Um den wesentlichen Zielrichtungen der Inklusion und Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, wird hierzu abschließend empfohlen, Betreiber von Pflegewohnheimen nicht mit der Erbringung dieses Dienstes zu beauftragen, um eine „Inhouse“-Leistung hintanzuhalten.

Zu Anlage 2:

Das Vorsehen eines Selbstkostenbeitrages für die mobile Assistenz in Pflegewohnheimen ist strikt abzulehnen, da die der Zielgruppe zugehörigen Personen im Regelfall nur über einen sehr geringen zur Verfügung stehenden Einkommensrestbetrag verfügen und somit jegliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen eine Inanspruchnahme dieser Leistung erheblich erschweren bzw. verunmöglichen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung



Mag. Siegfried Suppan
Anwalt für Menschen mit Behinderung